

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen in Fischerei und Aquakulturbetrieben (Früherkennungsprogramm Fische)

Vom 29.11.2019

Ein wichtiger Indikator für das Tierwohl ist die Sicherung der Tiergesundheit bei Fischen. Sie ist u.a. Voraussetzung für die Verringerung bzw. Verhinderung des Einsatzes von Tierarzneimitteln sowie die optimale Aufzucht der Fische. Treten Krankheiten im Fischbestand auf, müssten diese dementsprechend behandelt werden. Besonders in aquatischen Haltungssystemen ist es kaum möglich, erkrankte Tiere zu isolieren, so dass in der Regel der gesamte Fischbestand behandelt werden muss. Umso wichtiger ist es, Risikofaktoren und Krankheiten frühzeitig zu erkennen, um den Einsatz von Arzneimitteln so gering wie möglich zu halten.

In diesem Zusammenhang kommt dem Schutz vor und der Bekämpfung von Tierseuchen und Tierkrankheiten eine wachsende Bedeutung zu. Die Verantwortung der Tierhalter wird nicht zuletzt durch das seit 2014 geltende Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 BGBl I S. 1666) geändert worden ist, unterstrichen.

Um frühzeitig beginnende Störungen der Fischgesundheit im Bestand zu erkennen, ist es zielführend regelmäßig prophylaktische Untersuchungen (Untersuchungen von Fischen und ihres Lebensraumes) durchzuführen.

Zusätzlich sind beim Auftreten von ersten Krankheitsanzeichen oder bei über das normale Maß hinausgehenden Verlusten zielgerichtete Untersuchungen an frisch verendeten oder erkrankten Tieren durchzuführen sowie umweltbedingte Erkrankungen auszuschließen.

Ausgehend von der bestandsspezifischen Symptomatik kommt es auf eine richtige Probenauswahl und Aufbereitung sowie die Auswahl der geeigneten labordiagnostischen Methoden an.

1. Ziel des Programms

Das Ziel des Programms besteht darin, frühzeitig im Fischbestand diagnostische Maßnahmen zur Erkennung von Tierseuchen und Tierkrankheiten einzuleiten um so einen Beitrag zur Sicherung der Tiergesundheit zu leisten. In der Endkonsequenz kann somit auch eine Reduzierung des Einsatzes von Tierarzneimitteln erreicht werden.

Insbesondere bei über das normale Maß hinausgehenden Verlusten im Fischbestand innerhalb eines kurzen Zeitraums sind umweltbedingte, nicht infektiöse und infektiöse Erkrankungen auszuschließen.

Die fachliche Kompetenz des Tiergesundheitsdienstes soll einerseits die zielgerichtete Probenentnahme und – aufbereitung sowie Befundinterpretation und andererseits die Erarbeitung von Prophylaxe- und Behandlungskonzepten auf der Basis der erhobenen Untersuchungsergebnisse gewährleisten.

2. Verfahrensweise

Die Untersuchungen nach diesem Programm erfolgen in Absprache mit dem Fischhalter durch den Fischgesundheitsdienst. Je nach fachlicher Einschätzung des Fischgesundheitsdienstes kann der Untersuchungsumfang folgende Punkte beinhalten:

1. Anamnese und klinische Untersuchung des Fischbestandes
2. Untersuchung und Dokumentation von Umweltbedingungen
3. Probenahme, Einleitung und Durchführung von Untersuchungen inkl. differentialdiagnostischen Untersuchungen
4. Bewertung der erhobenen Befunde durch den Fischgesundheitsdienst
5. Beratung zu Prophylaxe- und Behandlungsmaßnahmen, Einleitung von Behandlungen

Das Programm richtet sich hinsichtlich des Untersuchungsumfangs an der LUA nach den von der Geschäftsführung erstellten Durchführungshinweisen in der jeweils gültigen Fassung.

3. Datenübermittlung

Jeder Teilnehmer am Programm erklärt sich dazu bereit, dass Daten seines Bestandes dem Fischgesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Verfügung gestellt werden. Die Daten werden datenschutzrechtlich behandelt.

4. Kosten

Die Kosten für die Maßnahmen nach diesem Programm trägt der Tierbesitzer. Die Sächsische Tierseuchenkasse beteiligt sich an den Kosten für den mit dem Tiergesundheitsdienst abgesprochenem Untersuchungsumfang, sofern dies in der entsprechenden Satzung der Sächsischen Tierseuchenkasse in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen ist.

5. In-Kraft-Treten

Dieses Programm tritt am 01.01. 2020 in Kraft.

Dresden, den 29.11.2019

Sächsische Tierseuchenkasse

Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates